

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

b. Besondere Schutzbestimmungen für versicherte Kriegsteilnehmer

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Frist für die sämtlichen für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1915 zu entrichtenden Beiträge mit dem 1. Oktober 1915 zu laufen.

Die im Einzugsverfahren zur Erhebung gelangenden Beiträge dagegen werden an den Terminen fällig, welche nach den Satzungen der Krankenkasse für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt sind. (§§ 1453, 393 RVD).

2. Sind beide Fristen (§§ 29, 1442) verstrichen, so dürfen die Beiträge weder gefordert, oder geleistet noch angenommen werden. Ist die Verjährungsfrist des § 29 verstrichen, die Ausschlußfrist des § 1442 aber noch nicht, was bei Zulassung der vierjährigen Frist eintreten kann, so darf die Beitragsleistung nicht erzwungen werden. Wohl aber sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beitragsleistung in den Grenzen des § 1442 berechtigt. Ist dagegen die Ausschlußfrist des § 1442 erloschen, nicht aber die Verjährungsfrist des § 29, so bleibt das Beitreibungsrecht bestehen. Rechtsgültig beigetriebene Beiträge sind stets anzurechnen, auch wenn die für die freiwillige Nachbringung bestimmte Frist abgelaufen war.

3. Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist, bezw. eine Verschiebung der Ausschlußfrist tritt nach § 1444 RVD ein

- a) durch die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
- b) durch die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle, wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

Beide Fälle stehen der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 1442, 1443 RVD gleich.

- c) durch die Einleitung eines Beitragsstreitverfahrens nach § 1459 bis 1461 RVD,
- d) durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Anspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente.

e) Besondere Schutzbestimmungen für versicherte Kriegsteilnehmer.

1. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Pflichtbeiträge, die bei dem Beginne

der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist (§ 3 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachg d Reichskanzlers v 23. Dez 1915).

2. Die Verjährung nach § 29 RVD läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkte ab, bis zu dem sie nach Ziff 1 nachentrichtet werden dürfen (§ 4 d gen Bekanntmachg).

e) über die Verjährung rückständiger Beiträge hat der Bundesrat unterm 2. Dezember 1916 eine besondere Verordnung erlassen, die in der Anlage IV S. 104 abgedruckt ist.

Danach läuft die im § 29 Abs 1 RVD für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist, soweit sie nicht durch § 4 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1915 bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens der Bundesratsverordnung, d. i. am Tage der Verkündung derselben, bereits verjährt sind.

d. Nachbringung von freiwilligen Beiträgen und Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus

1. Nach § 1443 RVD dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invaliddität oder für die weitere Invaliddität.

Der Begriff „freiwillige Beiträge“ ist hier in einem weiteren Sinne zu nehmen, denn bei den Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus handelt es sich streng genommen um Pflichtbeiträge. Wenn z. B. die Verwendung der fälligen Pflichtmarken unterblieben ist, so können diese für ein Jahr, d. h. für 52 Wochen, in einer höheren, als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse nachgebracht werden, für die weiter zurückliegende Zeit, soweit sie in den Grenzen des § 1442 liegt, nur in der gesetzlichen Lohnklasse.